

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verleiher besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.
- 1.2 Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber einer juristischen oder natürlichen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Allen Arbeitnehmerüberlassungsverträgen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden vom Verleiher nicht anerkannt und werden auch durch Auftragsannahme oder fehlenden Widerspruch nicht Vertragsinhalt. Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Verleihers zustande.
- 1.4 Alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per e-Mail, nicht ausreichend.

§ 2 Preise und Zahlung

- 2.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
- 2.3 Rechnungen des Verleihers sind zahlbar ohne Abzug innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum.
- 2.4 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die betreffende Forderung mit 8 % über dem Basiszinssatz (nach § 247 BGB) zu verzinsen.
- 2.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Datenschutz

Der Verleiher ist gemäß § 27 f. BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Die Daten werden beim Verleiher gespeichert. Der Kunde erhält hiermit davon Kenntnis gem. § 33 Abs. 1 BDSG.

§ 4 Pflichten des Verleihers; Stellung der Leiharbeitskräfte

- 4.1 Der Verleiher stellt dem Kunden sorgfältig ausgewählte Leiharbeitskräfte zur Verfügung. Dabei ist der Verleiher nicht zur Nachprüfung vorgelegter Zeugnisse der Leiharbeitskräfte verpflichtet.
- 4.2 Der Verleiher ist verpflichtet, alle Arbeitgeberpflichten gegenüber den Leiharbeitskräften zu erfüllen, insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen zu leisten.
- 4.3 Der Verleiher ist Arbeitgeber der Leiharbeitskräfte. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kommt kein Vertragsverhältnis zwischen Leiharbeitskraft und Kunde zustande.
- 4.4 Während der gesamten Entleihdauer unterliegen die Leiharbeitskräfte den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter dessen Anleitung und Aufsicht.
- 4.5 Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Tätigkeit können nur zwischen dem Verleiher und dem Kunden vereinbart werden.
- 4.6 Für Leiharbeitskräfte finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e. V. (BZA) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung.
- 4.7 Der Verleiher kann auch während eines laufenden Einsatzes Leiharbeitskräfte gegen andere, ebenso geeignete Leiharbeitskräfte austauschen, soweit nicht wichtige Gründe des Kunden entgegenstehen.

§ 5 Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde setzt die Leiharbeitskräfte ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten ein.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) sowie die entsprechenden speziellen, für seinen Betrieb geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Leiharbeitskräfte vor Arbeitsantritt mit den jeweiligen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vertraut zu machen und die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Der Verleiher ist, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, berechtigt, die Leiharbeitskräfte am jeweiligen Tätigkeitsort beim Kunden aufzusuchen, um sich von der Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit zu überzeugen.
- 5.5 Arbeitsunfälle einer Leiharbeitskraft hat der Kunde unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen. Ein meldepflichtiger Unfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- 5.6 Sollte der Kunde durch den Verleiher vorgestellte Leiharbeitskräfte in seinem Unternehmen oder in einem gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen einstellen ohne dass vorher eine Arbeitnehmerüberlassung stattgefunden hat, so kommt hierdurch ein Vermittlungsvertrag zustande. Der Kunde verpflichtet sich, in diesem Fall eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 Monatsgehältern an den Verleiher zu zahlen.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

- 6.1 Der Verleiher übernimmt keine Gewährleistung für die Güte der von den Leiharbeitskräften erbrachten Arbeitsleistung.
- 6.2 Der Verleiher haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitskräfte in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.
- 6.3 Die Haftung des Verleihers ist beschränkt auf Schäden, die auf grob fahrlässiger Verletzung der Auswahlverpflichtung beruhen.
- 6.4 Die Haftung ist in der Höhe immer auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 6.5 Der Verleiher haftet nicht, sofern die Leiharbeitskräfte mit Geldangelegenheiten wie z. B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden und dies nicht ausdrücklich vereinbart war.

§ 7 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Verfügungen), befreien den Verleiher für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleiher und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verleiher ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

§ 9 Sonstiges

- 9.1 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform (vgl. auch § 1.3).
- 9.2 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung vom Verleiher nicht auf Dritte übertragen.
- 9.3 Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden, sofern nicht eine andere Kündigungsfrist vereinbart ist.